



Amtliche Bekanntmachung des Kreises Bergstraße Veröffentlichung: 24.02.2021

Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 und 28 a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 11 der Zweiten Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), in der Fassung der am 14. Februar 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 2 der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 74.) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Nachweis eines negativen Coronavirustests für Besucher von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer oder pflegebedürftiger Menschen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 13. März 2020 in der jeweils gültigen Fassung gilt für das Gebiet des Kreises Bergstraße:

1. Personen, denen nach § 1 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung der Zugang in Einrichtungen nach § 1 b Abs. 1 Satz 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung gestattet ist, ist das Betreten der Einrichtung zu Besuchszwecken nur erlaubt, wenn diese mindestens einen aktuellen negativen PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 nachweisen können. Der PoC-Antigentest soll unmittelbar vor dem Betreten der Einrichtung zu Besuchszwecken durchgeführt worden sein und darf nicht vor mehr als 24 Stunden vor Beginn des Besuchs durchgeführt worden sein. Alternativ zu PoC-Antigentests dürfen, bei Möglichkeit der Einhaltung der gleichen Frist, PCR-Testverfahren berücksichtigt werden. Im Übrigen bleibt die Regelung des § 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung unberührt.

2. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des 09. März 2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

§ 2 Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Transporten im Gesundheitswesen

Für das Gebiet des Kreises Bergstraße gilt Folgendes:

1. Bei einem Transport von Patientinnen und Patienten zu und innerhalb von Einrichtungen des Gesundheitswesens sind diese verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Eine Ausnahme von dieser Pflicht gilt für Personen, denen aus nachweislich gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist.
2. Diese Regelung gilt bis zum 09. März 2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 25. Februar 2021 in Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt:

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen. Nach § 11 Corona- Einrichtungsschutzverordnung sind die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Nach dem exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens im Oktober 2020 haben sich Bund und Länder auf eine gemeinsame und entschiedene Bekämpfung der Pandemie verständigt und bundesweit einheitlich einschneidende Maßnahmen beschlossen (sog. Lockdown). Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 8. Dezember 2020 und 20. Januar 2021 wurde dem Landkreis Kreis Bergstraße durch das fortgeschriebene Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage anzuordnen. Zuletzt haben Bund und Länder am 10. Februar 2021 die Fortführung und konsequente Umsetzung der bisherigen Maßnahmen im Kampf gegen die Verbreitung des Corona-Virus vereinbart.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Abs. 1 Nr. 2 und 15, Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, getroffen werden können. Am 18. November 2020 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das bedeutet, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28a IfSG gegeben sind. § 11 Corona-Einrichtungsschutzverordnung räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die genannten Verordnungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Im Hinblick auf die noch bevorstehenden Wintermonate, in denen die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus begünstigen, sowie angesichts bekanntgewordener Virusmutationen in Großbritannien und in Südafrika, welche möglicherweise eine deutlich höhere Infektiosität aufweisen, ist es für die Virusbekämpfung von besonderer Bedeutung, dass die Infektionszahlen zügig und nachhaltig unter die Grenze von 50 Neuinfektionen innerhalb des Sieben-Tage-Zeitraumes fallen, bei der in der Regel eine Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten gewährleistet werden kann. Die begonnenen Impfungen wiederum werden sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind, womit unter Berücksichtigung des aktuellen Impfgeschehens in den nächsten Wochen nicht zu rechnen ist.

Ein Eintrag aller SARS-CoV-2-Viren, jedoch aber insbesondere auch der Eintrag mutierter und ggf. infektiöserer Virusvarianten in die vulnerablen Bereiche der Pflege und des Gesundheitswesens muss bestmöglich vermieden werden.

Das Land hat die Corona-Einrichtungsschutzverordnung zum 23. Januar 2021 angepasst und dort ebenfalls eine Testpflicht für Besucher und Besucherinnen von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer oder pflegebedürftiger Menschen geregelt. Aufgrund der besonderen Betroffenheit dieser Einrichtungen im Kreis Bergstraße, in der bereits vermehrt Infektionen mit der britischen Virusmutante festgestellt wurden, erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzkonzepts für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen (durch Besucherinnen und

Besucher zur Ermöglichung von Besuchen) des Landes, eine Beschränkung des laut § 1 b Absatz 4 Satz 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung zulässigen Zeitrahmens, in dem die Testung auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 vor Besuchsbeginn durchgeführt werden kann. Mit dem zu befürchtenden vermehrten Zirkulieren infektiöserer Virusvarianten steigt dieses Risiko.

Unter § 1 wird für die Besucher und Besucherinnen von Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer oder pflegebedürftiger Menschen geregelt, dass diese vor einem Besuch in diesen Einrichtungen einen negativen Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona- SARS-CoV-2- Virus nachweisen müssen. Hierbei kommt das Ergebnis eines tagesaktuellen Antigen-Tests in Betracht. PoC-Antigentests darf nicht vor mehr als 24 Stunden vor Beginn des Besuchs durchgeführt werden. Die Verpflichtung resultiert aus der Feststellung, dass Erkrankungen in die im Landkreis liegenden Einrichtungen herein-und herausgetragen wurden. Hierbei sind aktuell in diesen Einrichtungen vermehrt schwere, teilweise tödliche Krankheitsverläufe im Kreis Bergstraße festzustellen. Die Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit in der aktuellen Fassung sieht für bestimmte Fallgestaltungen einen Anspruch von asymptomatischen Personen auf eine Testung vor, u. a. auch für Besucher der oben genannten Einrichtungen. Mit dieser Verpflichtung zum Nachweis eines negativen Testergebnisses werden die in den vorgenannten Einrichtungen lebenden Personen geschützt und nicht einem beliebigen Infektionsrisiko, das durch wechselnde und unkontrollierte Besuche entstehen kann, ausgesetzt. Die Maßnahme entspricht zudem dem Eskalationskonzept des Landes Hessen für die kreisfreien Städte und Landkreise, welches am 16. Dezember 2020 entsprechend erweitert wurde. Durch diese ergänzende Regelung wird sichergestellt, dass auch in stark vom Coronavirus betroffenen Gebieten des Kreises kein vollständiges Besuchsverbot angeordnet werden muss. Eine soziale Isolation der Einrichtungsbewohner entsteht so nicht, da weiterhin Besuche grundsätzlich, unter den Voraussetzungen des § 1 b der Corona-Einrichtungsschutzverordnung, möglich sind.

Die unter § 2 geregelte Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung bei Transporten im Gesundheitswesen entspricht dem vom Land Hessen vorgegebenen Eskalationskonzept und dient dem eigenen und dem Schutz anderer vor einer Übertragung des Corona-Virus gerade in Situationen, in denen der sonst einzuhaltende Abstand nicht gewahrt werden kann. Die Ausnahme von dieser Verpflichtung bei Vorliegen eines medizinischen Zustandes, welcher das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt, da z.B. eine Beatmung notwendig ist, bleibt bestehen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Bergstraße, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen.

Eine lokale Begrenzung der durch diese Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen kam nicht in Betracht, da die infektionsepidemiologische Gefährdungslage im Kreis Bergstraße in

Form von daraus resultierenden schwere Erkrankungen und Todesfällen sich besonders in Alten- und Pflegeeinrichtungen zeigt.

Die getroffenen Anordnungen stellen das entscheidend wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Sie sind dazu geeignet die weiterhin hohen Infektionszahlen zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen weiterhin geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum Ablauf des 09. März 2021 zusätzlich Rechnung getragen wird. Der begrenzte Geltungszeitraum ermöglicht es, sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPO) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße

Gräffstraße 5

64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

HP, 19.02.2021

gez.

Christian Engelhardt
Landrat